

Die GEFMA-Richtlinie 610 beschreibt die Arten, Inhalte und Anforderungen für die Aus- und Weiterbildung im tertiären Bereich (Hochschulstudium). Dabei wird unterschieden zwischen grundständigen und postgradualen Facility Management-Studiengängen. Die Richtlinie erläutert weiterhin die GEFMA-Zertifizierung der genannten Studiengänge.

Inhalt

	Seite		Seite
1 Ziel der Richtlinie	1	4 Einzureichende Unterlagen	1
2 Facility Management-Studiengänge	1	5 GEFMA-Zertifizierung	2
2.1 Grundständige Facility Management-Studiengänge.....	1	6 GEFMA-Zertifikat	2
2.2 Postgraduale Facility Management-Studiengänge.....	1	Richtlinienausschuss	2
3 Rahmenstudienplan	1	Anhang Rahmenstudienplan Facility Management	A.1

1 Ziel der Richtlinie

Diese Richtlinie definiert formale und inhaltliche Mindestanforderungen an die akademische Aus- und Weiterbildung im Facility Management.

Für neue Facility Management-Studiengänge soll mit Hilfe dieser Richtlinie die Ausarbeitung eines Curriculums unterstützt werden.

2 Facility Management-Studiengänge

Nach dieser Richtlinie können Studiengänge zertifiziert werden, sofern sie die in dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen erfüllen. Diese Studiengänge können als grundständige Bachelor- oder postgraduale Master-Studiengänge ausgestaltet sein. Sie müssen nach Art und Umfang geeignet sein, die in dieser Richtlinie im Rahmenstudienplan formulierten Inhalte abzudecken.

2.1 Grundständige Facility Management-Studiengänge

Grundständige Studiengänge führen zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss mit dem akademischen Grad Bachelor of Science, Bachelor of Engineering oder Bachelor of Arts.

Die Regelstudienzeit eines Bachelor-Studiengangs beträgt 6, 7 oder 8 Semester mit 180, 210 oder 240 Leistungspunkten (ECTS).

2.2 Postgraduale Facility Management-Studiengänge

Postgraduale Studiengänge bauen auf einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss auf und führen zu einem Abschluss mit einem einschlägigen akademischen Mastergrad.

Die Regelstudienzeit eines Master-Studiengangs beträgt 2, 3 oder 4 Semester mit 60, 90 oder 120 Leistungspunkten (ECTS).

Studiengänge mit Master-Abschluss können nach der Ländergemeinsamen Strukturvorgabe der Kultusministerkonferenz für die Akkreditierung von Bachelor- und

Masterstudiengängen vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010 hier wie folgt klassifiziert werden:

- Konsekutive Masterstudiengänge, die als vertiefende, verbreiternde oder fachübergreifende Studiengänge auszugestaltet sind, und deren Studium auch ohne vorherige Berufstätigkeit möglich ist.
- Weiterbildende Masterstudiengänge, die eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von i.d.R. nicht unter einem Jahr voraussetzen, wobei die Inhalte des weiterbildenden Master-Studiengangs die beruflichen Erfahrungen berücksichtigen, und die Hochschule bei der Konzeption des Studiengangs den Zusammenhang zwischen beruflicher Qualifikation und Studienangebot darlegt.

3 Rahmenstudienplan

Die für ein Facility Management-Studium relevanten Inhalte sind im Rahmenstudienplan im Anhang aufgeführt und übergeordneten Themenblöcken zugeordnet.

Die Reihenfolge der einzelnen Inhalte stellt keinen Ablauf in zeitlicher Hinsicht dar. Die prozentualen Gewichtungen der Themenblöcke dienen als Richtwerte für deren Anteil am gesamten Curriculum.

4 Einzureichende Unterlagen

Folgende Unterlagen sind zusammen mit dem Antrag auf Zertifizierung einzureichen:

- Akkreditierungsurkunde oder ein vergleichbarer Nachweis der Qualitätssicherung.
- Qualifikationsziele des Studiengangs mit Bezug zum Facility Management
- Studienplan mit Modulen nach Art (z.B. Vorlesung, Praktikum), Umfang (SWS, ECTS) und zeitlicher Lage im Studium (Semester)
- Auswahl- bzw. Zulassungssatzung
- Modulhandbuch bzw. Modulbeschreibungen
- Tabellarische Gegenüberstellung von Rahmenstudienplan GEFMA 610 (s. Anhang) und Studienplan des antragstellenden Studiengangs (Inhalte und Ge-